

Geschäftsordnung des Beirats des Konsortiums für die Sozial, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD)

in der ab 08.09.2023 gültigen Fassung

§ 1 Aufgaben

1. Der Beirat unterstützt das Konsortium für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD) in inhaltlichen und strategischen Belangen. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an den durch KonsortSWD begründeten Auftrag gebunden.
2. Der Beirat prüft die jährlichen Berichte aus den KonsortSWD-Strukturelementen (mindestens Task Areas mit Measures, FDI Ausschuss, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)). Zur Sitzungsvorbereitung leitet der Leitungsausschuss (Steering Committee) den Beiratsvorsitzenden spätestens 21 Kalendertage vor dessen Sitzungen einen Fortschrittsbericht über alle seine Strukturelemente zu.
3. Der Beirat leitet dem Leitungsausschuss seine Stellungnahmen und Empfehlungen in Form seiner final abgestimmten Sitzungsprotokolle zu.
4. Zur Mitgestaltung der strategischen Ausrichtung und Erweiterung von KonsortSWD wählt der Beirat Anträge zur Förderung aus, die im Rahmen einer kompetitiven Ausschreibung von Mitteln ab 2024 zur Ausrichtung und Erweiterung des KonsortSWD-Netzwerks durch des Leitungsausschusses ausgeschrieben werden. Bei Bedarf kann der Beirat für die Begutachtung der Anträge fachliche Expertise einbinden.
5. Grundlegende Anpassungen bei finanziellen Arrangements in KonsortSWD können nur im Einverständnis mit dem Beirat vorgenommen werden. Vorschlägen für neue Measures oder Änderungen bei bestehenden Arbeitspaketen muss der Beirat zustimmen.
6. Der Beirat stellt mit geeigneten Mitteln sicher, dass die Entwicklung von Dienstleistungen in KonsortSWD an den Bedarfen der Nutzenden orientiert ist.

§ 2 Mitglieder und Vorsitz

1. Mitglieder des Beirats sind die Mitglieder des RatSWD. Davon ausgenommen sind Mitglieder des RatSWD, die
 - a. Mitglieder des Leitungsausschusses von KonsortSWD,

- b. direkte (persönliche) Mittelempfängerinnen oder Mittelempfänger im Rahmen von KonsortSWD oder
 - c. Beschäftigte einer außeruniversitären Einrichtung, die einen Kooperationsvertrag im Rahmen von KonsortSWD unterzeichnet hat, sind.
2. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Beiratssitzungen wird nicht gezahlt.
 3. Der Beirat wählt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von drei Jahren – parallel zur Berufungsperiode des RatSWD. Die Wiederwahl ist zulässig.
 4. Die/der Vorsitzende des Beirats leitet die laufenden Geschäfte des Beirats und vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber KonsortSWD. Die/der Vorsitzende des Beirats ist als Gast im Leitungsausschuss vertreten.
 5. In Abwesenheit der/des Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden nimmt die/der Stellvertreter/in oder ein von der/dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Beirats die Aufgaben und Befugnisse der/s Vorsitzenden wahr. Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Beirat einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben der/des Vorsitzenden beauftragen.

§ 3 Sitzungen des Beirats

1. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Geschäftsstelle lädt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden vier Wochen vor der Sitzung ein. Sitzungsunterlagen und eine vorläufige Tagesordnung müssen grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage vor dem ersten Sitzungstag zur Verfügung gestellt werden. Tischvorlagen sind im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden zulässig.
3. Die Mitglieder des Beirats nehmen persönlich an den Sitzungen teil und können sich bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Beirats nur gegenseitig und ohne Stimmrechtsübertragung vertreten. Im Ausnahmefall können Mitglieder, wenn sie dazu im Vorfeld das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden hergestellt haben, eine/n Vertreter/in als Gast ohne Stimmrecht benennen.
4. Die Sitzungen des Beirats und die Sitzungsunterlagen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Vertretungen der KonsortSWD-(Mit)Antragstellenden sowie Sachverständige können durch die/den Vorsitzende/n eingeladen werden. Der Beirat kann bei Bedarf zu seinen Beratungen weitere Gäste hinzuziehen.
5. Der Beirat kann eine/n Vertreter/in des Leitungsausschusses sowie die Spokesperson von KonsortSWD zu seinen Sitzungen einladen.
6. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirats. Sind die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in aus wichtigem Grund verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, leitet ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Beirats die Sitzung.

§ 4 Beschlussfassung und Protokoll

1. Die/der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
2. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
3. Die Hälfte der Mitglieder des Beirats kann verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirats entschieden werden muss. Begründete Minderheitenvoten sind zulässig. Sie sind dem Protokoll beizufügen. Kommt bei Stimmgleichheit keine Entscheidung zustande, gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid).
4. Das Protokoll der jeweils vorhergehenden Sitzung wird nach den Sitzungen im Umlaufverfahren verabschiedet und allen Mitgliedern im Beirat sowie den KonsortSWD-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Anträge auf Berichtigung des Protokolls sind während des Umlaufverfahrens schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Nachträgliche Änderungen des Protokolls sind unzulässig. Das Protokoll wird grundsätzlich auf die Wiedergabe der Beschlüsse des Beirats, Kenntnisnahmen und Mitteilungen der/des Vorsitzenden oder der Mitglieder beschränkt. In begründeten Fällen kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme der Inhalte der Beratungen in das Protokoll verlangen. Vorschläge dazu sind dem Beirat in der Regel schriftlich zu unterbreiten.
5. Im Falle der Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss des Beirats im schriftlichen Verfahren durch die/den Vorsitzende/n herbeigeführt werden. Die Zustimmung zur Beschlussvorlage muss innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch die Mitglieder schriftlich erteilt werden. Widersprechen ein Fünftel der Mitglieder dem Umlaufverfahren, ist eine Sitzung zur Entscheidung anzuberaumen.

§ 5 Geschäftsstelle

1. Der Beirat wird durch eine Geschäftsstelle bei der Durchführung seiner Aufgaben wissenschaftlich und administrativ unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Beirats vor. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung der/des Vorsitzenden und führt Beschlüsse des Beirats aus.
3. Die Geschäftsstelle nimmt als Gast an den Sitzungen des Beirats teil und protokolliert die Beschlüsse des Beirats. Sie ist verantwortlich für die Dokumentation der Arbeit des Beirats.
4. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Vorsitzende/n oder von ihr/ihm beauftragte Mitglieder des Beirats bei der Öffentlichkeits- und Pressearbeit und bereitet Materialien und Pressetexte vor.
5. Die Ausgaben für die Aktivitäten des Beirats und der Betrieb der Geschäftsstelle werden im Rahmen von KonsortSWD getragen.
6. Die Geschäftsstelle bzw. der Träger der Geschäftsstelle ist für die administrative Abwicklung der Aktivitäten des Beirats verantwortlich (Buchhaltung und Rechnungswesen).

§ 6 Inkrafttreten und Änderung

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Beirats in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Beirats geändert werden.